
S 14 AL 469/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 469/19
Datum	22.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 2/20
Datum	23.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 22. Januar 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe für die Zeit vom 1. Mai 2018 bis zum 30. November 2018 hat. Der 1968 geborene Kläger war vom 1. Februar 2001 bis zum 31. Januar 2018 bei der Unternehmensberatung E. GmbH beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch arbeitnehmerseitige Kündigung vom 27. Juli 2017. Zuvor war der Kläger ab 1. Oktober 1987 bis zum 30. September 1989 Soldat auf Zeit gewesen, zwischen dem 19. September 1990 und dem 8. September 2017 absolvierte er insgesamt 59 Reservedienstleistungen. Aufgrund einer Verpflichtungserklärung vom 5. Oktober 2017 wurde die Dienstzeit des Klägers mit Schreiben des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 3. August 2017 auf 5 Jahre 7 Monate

und 11 Tage festgesetzt. Ab dem 1. November 2017 war der Kl  ger aufgrund dessen erneut Soldat auf Zeit, die Dienstzeit endete entsprechend der Verpflichtungserkl  rung mit Ablauf des 30. April 2018. Laut Arbeitsbescheinigung des Bundesverwaltungsamtes erhielt der Kl  ger in diesem Zeitraum monatlich rund 5000 EUR brutto an Dienstbez  gen. Dar  ber hinaus erhielt er eine   bergangsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz in H  he von 8342,96 EUR. Am 25. April 2018 meldete sich der Kl  ger mit Wirkung zum 1. Mai 2018 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (ALG) und Arbeitslosenbeihilfe-Soldat auf Zeit (ALB-SZ), wobei er zugleich anzeigte, dass er sich ab dem 15. August 2019 erneut in einer Besch  ftigung befinde. Mit Bescheid vom 7. August 2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf ALB-SZ ab, weil der Kl  ger einen vorrangigen Anspruch auf ALG habe. Mit weiteren Bescheid vom 7. August 2019 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger ALG f  r die Zeit vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in H  he von 15,72 EUR t  glich und f  r die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30. Juli 2019 in H  he von 15,91 EUR t  glich. Der Widerspruch des Kl  gers gegen den Ablehnungsbescheid des Antrags auf ALB-SZ blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8. November 2019). Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 22. Januar 2020 den Bescheid der Beklagten vom 7. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2019 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, "dem Kl  ger vom 1. Mai 2019 bis zum 30. November 2019 Arbeitslosenbeihilfe gem    den gesetzlichen Bestimmungen unter Anrechnung des f  r diesen Zeitraum gezahlten Arbeitslosengeldes zu bewilligen." Zur Begr  ndung ist ausgef  hrt, entgegen der Ansicht der Beklagten ruhe der Anspruch auf ALB-SZ nach der Vorschrift des    86a Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) nur in H  he des bezogenen ALG. Die Sicherung des Soldaten m  sse sich an den Bez  gen der Dienstzeit orientieren, weil der Gesetzgeber mit Einf  hrung der ALB-SZ eine Sicherung gerade auf diesem Niveau angestrebt habe. Die Beklagte hat gegen das ihr am 23. Januar 2020 zugestellte Urteil am 24. Januar 2020 Berufung eingelegt, mit welcher sie vortr  gt, es gehe tats  chlich um den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis zum 30. November 2018. In diesem Zeitraum habe dem Kl  ger ALB-SZ nicht zugestanden, da die Voraussetzungen des [   86a Abs. 1 Satz 1 SVG](#) nicht vorl  gen. Voraussetzung f  r einen solchen Anspruch sei n  mlich, dass der ehemalige Soldat auf Zeit nach einer Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos geworden sei. Dies sei beim Kl  ger nicht der Fall, denn der Kl  ger habe innerhalb der zweij  hrigen Rahmenfrist, die vom 1. Mai 2016 bis zum 30. April 2018 dauere, keine 12 Monate Wehrdienstzeiten zur  ckgelegt. Damit erf  lle er die Voraussetzungen f  r den Anspruch auf ALB-SZ schon dem Grunde nach nicht.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts vom 22. Januar 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl  ger beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Er h  lt die erstinstanzliche Entscheidung f  r zutreffend. Er habe durchaus   ber 2 Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit geleistet, jedoch nicht in einem zusammenh  ngenden Zeitraum. Jedenfalls sei er beim Ausscheiden aus der Bundeswehr auch als SaZ2 gef  hrt worden. Damit erf  lle er die

Voraussetzungen der Norm. Er habe vor der Arbeitslosigkeit einen jahrelangen lückenlosen Beschäftigungsverlauf gehabt und erfülle damit die geforderte Anwartschaftszeit.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Streitigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 23. September 2020 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist statthaft ([§§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) und auch im Streitigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht ([§ 151 SGG](#)) erhoben. Sie ist auch begründet. Die Beklagte und Berufungsklägerin ist passiv legitimiert, denn sie ist die nach [§ 86a Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 SVG](#) für die Erbringung der Leistung "Arbeitslosenbeihilfe" zuständige Behörde (mit ausführlicher Begründung: BSG, Urteil vom 14. Mai 2014 – [B 11 AL 14/13 R](#), Juris). Nach [§ 86a Abs. 1 SVG](#) erhalten Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf die Arbeitslosenbeihilfe sind die Vorschriften des SGB über das Arbeitslosengeld u.a. mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe die Wehrdienstzeit als Soldat auf Zeit der Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gleichsteht ([§ 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SVG](#)). Nach [§ 137 Abs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit auch Arbeitslosenbeihilfe voraus, dass Arbeitslosigkeit vorliegt, der ehemalige Soldat auf Zeit sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hat. Nach [§ 142 Satz 1 SGB III](#) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, wobei die Rahmenfrist zwei Jahre beträgt und mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt ([§ 143 Abs. 1 SGB III](#)). Ob man die Auffassung vertritt, nach [§ 86a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SVG](#) gelte die gesamte Wehrdienstzeit als eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigungszeit i.S.v. [§ 142 Satz 1 SGB III](#) (so LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Februar 2010 – [L 12 AL 2563/09](#), Juris), oder ob man die Wehrdienstzeit von zwei Jahren innerhalb der Rahmenfrist fordert (so Fischer, Die Arbeitsförderung von Soldaten auf Zeit, AuB 2002, 1), kann dabei dahinstehen. Mit einer Wehrdienstzeit von sechs Monaten innerhalb der Rahmenfrist ist die Anwartschaftszeit jedenfalls nicht erfüllt. Dies gilt selbst dann, wenn man die Zeiten als Reservedienstleistender, die der Kläger in der Rahmenfrist zurückgelegt hat, zu dieser Zeit hinzuziehen würde. Die Rahmenfrist von zwei Jahren umfasst hier den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis zum 30. April 2018. In dieser Zeit hat der Kläger nach eigenen Angaben, die als zutreffend unterstellt werden können, zu den oben genannten sechs Monaten weitere ca. dreieinhalb Monate als Reservedienstzeiten zurückgelegt (6. Juli bis 9. September 2016, 24. April bis 28. April 2017, 3. August bis 8. September 2017). Auch damit ist indes die erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt. Außerhalb der Rahmenfrist gelegene Reservedienstzeiten sind nach dem oben dargelegten und insoweit

eindeutigen Wortlaut der Vorschriften des SVG und des SGB III nicht anzurechnen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift des [Â§ 86a SVG](#), wie sich aus dessen Begr ndung ergibt, in welcher es hei t ([BT-Drs. 11/538, S. 1](#) und [BT-Drs. 11/286, S. 5](#)): "Soldaten auf Zeit sind im Falle der Arbeitslosigkeit nach dem Wehrdienst durch den nach dem Soldatenversorgungsgesetz zustehenden Anspruch auf Dienstzeitversorgung nicht in allen F llen ausreichend sozial gesichert. W ren sie in einem Besch ftigungsverh ltnis als Arbeitnehmer verblieben, statt den f r die Gemeinschaft notwendigen Dienst als Soldaten auf Zeit zu leisten, so h tten sie nach dem Arbeitsf rderungsgesetz zum Teil eine weitergehende Absicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit", sowie: "Soldaten auf Zeit haben bei Beendigung ihrer Dienstzeit â  je nach deren Dauer â  einen Anspruch auf berufs rdernde Ma nahmen und auf gewisse finanzielle Leistungen, um den  bergang in das zivile Berufsleben zu erleichtern. Die bisherige soziale Sicherung reicht aber bei Arbeitslosigkeit nicht aus." Hieraus wird deutlich, dass die Vorschrift auf Absicherung der Zeitsoldaten zielt, die neben der Wehrdienstleistung keiner anderweitigen beruflichen T tigkeit nachgehen bzw. nachgehen k nnen. Dies ist bei einer Streckung eines gro en Teils der Dienstzeit  ber einen Zeitraum von fast 30 Jahren nicht der Fall. Auch die von dem Kl ger bei der E. GmbH zur ckgelegte Zeit beitragspflichtiger Besch ftigung ist nicht mit der zur ckgelegten Wehrdienstzeit zu kumulieren. Dies folgt gleichfalls aus Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift. Das besondere Schutzbed rfnis der Soldaten auf Zeit im Hinblick auf Arbeitslosigkeit gerade wegen des Wehrdienstes besteht nur im Rahmen der entsprechenden zeitlichen Verkn pfung, die  ber die erforderliche Anwartschaftszeit hergestellt wird (LSG Baden-W rttemberg, Urteil vom 26. Februar 2010 â  L 12 AI 2563/09, Juris). Diese Verkn pfung ist indes jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Rahmenfrist  berwiegend mit Zeiten beitragspflichtiger Besch ftigung und nur zu einem untergeordneten Anteil mit Wehrdienstzeiten belegt ist. In diesem Fall ist die soziale Sicherung durch das Besch ftigungsverh ltnis gew hleistet. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gr nde f r eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.11.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024